

Der/Die Unterzeichnete erklärt, dass **sein/ihr Haushalt** ein **monatliches Nettoeinkommen** hat in Höhe von:

Art des Gesamteinkommens und der angegebenen Beträge, sowohl des Antragstellers als auch der möglichen Mitglieder seines Haushaltes (pro Monat):

- Gehalt (privater / öffentl. Sektor, Angestellte, Beamte, Auszubildende, Mahlzeitchecks): €
- Arbeitslosengeld: €
- Rente: €
- Krankengeld: €
- Einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit: €
- Betrag, der im Rahmen einer kollektiven Schuldenvermittlung zur Verfügung gestellt wird: €
- Unterhaltsbeitrag: €
- Einkünfte aus einer Immobilie (Miete): €
- Einkünfte aus beweglichen Gütern oder Kapitalanlagen: €
- Andere: €
- Kein Einkommen (in diesem Fall die Gründe angeben): €
- Tatsächliche Last einer außergewöhnlichen Überschuldung: €

Durch den Antragsteller einzureichen: Unterlagen (die zum Zeitpunkt des Antrages nicht älter als zwei Monate sein dürfen), die auf den Namen des Antragstellers sowie der Mitglieder seines Haushaltes (Partner, Kinder, andere Mitbewohner) ausgestellt sind:

1. eine aktuelle Haushaltszusammensetzung
2. die aktuellen Unterlagen mit den exakten Beträgen der Einkünfte und Existenzmittel
3. für Selbständige: letzter Steuerbescheid, letzte Mehrwertsteuererklärung, Bescheinigung des Buchhalters
4. für Personen in einer Schuldenvermittlung: eine Bescheinigung des Schuldenvermittlers, die den exakten Betrag angibt, der dem Vermittelten monatlich zur Verfügung gestellt wird sowie den genauen Betrag der möglicherweise durch den Schuldenvermittler bezahlten Festkosten und der bezogenen Familienzulagen

Berücksichtigung der unwiderlegbaren Bedürftigkeitsvermutung (Art. 1 § 4 K.E. 18/12/2003):

- Minderjährige, auf Vorlage ihres Personalausweises oder eines Dokumentes, das ihre Minderjährigkeit belegt

Berücksichtigung der widerlegbaren Bedürftigkeitsvermutung (Art. 1 § 2 K.E. 18/12/2003):

- Eingliederungseinkommen oder Sozialhilfe des ÖSHZ von auf Vorlage von *mindestens der gültigen Entscheidung des betroffenen ÖSHZ*;
- Einkommensgarantie für Betagte (EGB), auf Vorlage von *mindestens der jährlichen Bescheinigung des föderalen Pensionsdienstes (FPD)*;
- B.E.E. (Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens) für Personen mit Behinderung: auf Vorlage von *mindestens der Entscheidung des Ministers, der die Soziale Sicherheit zu seinen Kompetenzen zählt*;
- Garantierte Familienbeihilfen (aber keine Familienzulagen): auf Vorlage von *mindestens der Bescheinigung des Landesamtes für Kinderzulagen (FAMIFED)*;
- Sozialmieter, die in der Flämischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt die Hälfte der Grundmiete bzw. in der Wallonischen Region eine Mindestmiete zahlen, auf Vorlage von *mindestens des letzten Beleges der Mietberechnung*;
- Inhaftierte Person: *Inhaftierungsbescheinigung oder anderer Unterlagen, die diesen Status bescheinigen*;
- Sofortiges Erscheinen: der in den Artikeln 216quinquies bis 216septies des Strafprozessgesetzbuches anvisierte Angeklagte: auf Vorlage von *Belegen*;
- Geistig kranke Person, der eine im Gesetz vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken vorgesehene Maßnahme auferlegt worden ist: auf Vorlage von *Belegen*;
- Ausländer, für die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis oder das Einlegen eines Widerspruchs oder eines Rechtsmittels gegen eine in Anwendung der Gesetze über die Einreise, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Abschiebung von Ausländern getroffene Entscheidung: auf Vorlage von *Belegen*;
- Asylbewerber oder Personen, die einen Antrag auf Erhalt des Status als Vertriebener stellen: auf Vorlage von *Belegen*;
- überschuldete Person: auf Vorlage einer *Erklärung ihrerseits, aus der hervorgeht, dass Gerichtskostenhilfe oder erweiterter juristischer Beistand beantragt wird zwecks Einleitung eines Verfahrens auf kollektive Schuldenregelung*;

Der Antragsteller bescheinigt, dass [(1) ein / (2) kein] Interessenkonflikt mit seinen Mitbewohnern besteht (Unzutreffendes bitte streichen).

.....

.....

Zusätzliche Fragen, die durch den Antragsteller zu beantworten sind (außer Minderjährige)

1. Immobilien (egal in welchem Land): ich besitze:
 kein Wohnhaus / keine Wohnung
 ein eigenes Wohnhaus / eine eigene Wohnung, **die ich selber bewohne.**
 zwei oder mehr Immobilien
2. Geldsumme (egal in welchem Land): die Gesamtsumme in meinem Besitz beträgt:
 weniger als 5.000 €
 mehr als 5.000 € aber weniger als 20.000 €
 mehr als 20.000 € aber weniger als 50.000 €
 mehr als 50.000 €
3. Transportgeräte (egal in welchem Land): (Mofa, Motorrad, Auto), die von den Mitgliedern des Haushaltes benutzt werden:
 kein Motorfahrzeug
 ein Motorfahrzeug
 zwei Motorfahrzeuge
 mehr als zwei Motorfahrzeuge
4. Hilfe gleichwelcher Art von Drittpersonen, Freunden, Familie (z.B. kostenlose Nutzung einer Wohnung)
 nein ja

Wenn Sie Anrecht auf teilweise unentgeltlichen rechtlichen Beistand haben, zahlen Sie eine **Provision** in Höhe eines Betrags **zwischen 25,00 € und 125,00 €**. Der Präsident des Büros für rechtlichen Beistand legt den Betrag der Provision in der Bezeichnung fest (Art. 508/17 § 2 GGB). Der Rechtsanwalt wird seine Tätigkeit erst dann aufnehmen, wenn er die Zahlung dieses Betrages erhalten hat (Artikel 508/17 § 3 GGB).

Wenn die Bedingungen, die es Ihnen ermöglicht haben in den Genuss des vollständig oder teilweise unentgeltlichen rechtlichen Beistands zu gelangen, sich ändern, dann müssen Sie umgehend den Rechtsanwalt und das Büro für rechtlichen Beistand hierüber informieren (Artikel 508/13 4° GGB).

Wenn Sie durch die Intervention des Rechtsanwalts Summen erhalten sollten, die – wenn Sie über besagte Summen bereits zum Zeitpunkt des Antrages auf rechtlichen Beistand verfügt hätten – Ihnen das Anrecht auf rechtlichen Beistand verwehrt hätten, muss der Rechtsanwalt mit der Zustimmung des Büros für rechtlichen Beistand und unter gewissen Bedingungen eine Entschädigung erhalten („Taxierung“) (Artikel 508/19 GGB).

Der/Die Unterzeichnete bestätigt, dass die übermittelten Informationen vollständig sind und der Realität entsprechen.

Datieren und unterschreiben mit dem Vermerk „*gelesen und genehmigt*“

Der Rechtsanwalt oder das Büro für rechtlichen Beistand fordern den Begünstigten auf, die Unterlagen einzureichen und fügt sie dann der Akte bei.